

Solidrinks

Empowerment & Support for Refugees

Satzung

(in der Fassung vom 4. September 2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen «Solidrinks - Empowerment & Support for Refugees»
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein. Zudem setzt sich der Verein für die Förderung der Hilfe von Geflüchteten und Migrant/innen ein. Sein Zweck ist die Förderung der Hilfe sowie der gesellschaftlichen Partizipation von Geflüchteten, die politisch, ethnisch, geschlechtsspezifisch oder religiös verfolgt werden oder wurden nach der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Grundgesetz Deutschlands sowie anderen Geflüchteten und Migrant/innen, die des Schutzes und Beistands bedürfen.
- 2) Der Verein ist überparteilich; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein arbeitet überwiegend fördernd durch finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Destinatäre im In- und Ausland.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - Der Verein sammelt Spenden und leitet diese an Geflüchteten-Initiativen zur Verwirklichung und Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten im Sinne des Vereinszwecks weiter. Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel muss von den Empfängern nachgewiesen werden.
 - Förderung der Vernetzung der in der Flüchtlingsarbeit Tätigen untereinander – sowie mit Gruppen und Initiativen anderer Nationalitäten.
 - Förderung, Initiierung und Durchführung von Projekten sowie Veranstaltungen zur Förderung der Begegnung verschiedener Kulturen und Nationalitäten.
 - Förderung der Bildung der Öffentlichkeit (über eigene Veröffentlichungen und Kommunikationsplattformen) zu den Themen Fluchthintergründe, Lebenssituationen und Problemlagen von Geflüchteten und Migrant/innen, um Solidarität und Hilfsbereitschaft mit Geflüchteten und Migrant/innen zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine vorläufige Aufnahme kann durch jedes einzelne Vorstandsmitglied erfolgen.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen, soweit sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks leisten oder geleistet haben oder auf andere Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins gedient haben.

- 2) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - durch Tod.
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderhalbjahresende erklärt werden.
 - durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, falls ein Mitglied nach Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag zahlt. Hierbei muss dem Mitglied postalisch oder elektronisch nach sechs Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags eine Mahnung zugestellt werden. Falls immer noch keine Zahlung erfolgt, erlischt nach weiteren zwei Wochen die Mitgliedschaft des Mitglieds. Bei außerordentlichen Ausschlussgründen muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufhebung des Ausschlusses. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für ein Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Adressänderungen mitzuteilen.
- 3) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern, ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich (auch elektronisch) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz vorheriger Zahlungserinnerung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und ansonsten vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beruft ihn ab, nimmt den Jahresrechnungsbildungsbericht des Vorstands und des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 6) Für die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuschicken ist.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - dem vertretenden Vorstand
 - der/dem Schatzmeister/in.

Die/der Vorsitzende, der vertretende Vorstand und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Dabei kann es sich auch um Mitglieder des Vereins handeln. Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zu gründen und natürliche Personen als Kuratoriumsmitglieder zu benennen bzw. abzubufen. Das Kuratorium soll den Vorstand bei seinen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszwecks beratend unterstützen, insbesondere bei der Vergabe von Finanzmitteln für förderungswürdige Projekte. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ausschließlich beratend tätig, sie nehmen keine satzungsmäßigen Funktionen und Aufgaben wahr.

§ 7 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Zuwendungen anderer Art.
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vorstands. Sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Die Kassenprüfer dürfen, um Schaden von dem Verein abzuwenden, vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 der Satzung verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb einer Monatsfrist von 2 Monaten nicht nach, so haben die Kassenprüfer die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Bei den Kassenprüfern muss es sich nicht um Personen handeln, die den Wirtschaftsprüfenden oder Rechts- und Steuerberatern Berufen angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit deckungsgleichen gemeinnützigen Zwecken wie Solidrinks, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung, an welche Organisation das Vermögen weitergegeben wird, obliegt dem Vorstand.

§ 11 Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin in Kraft.

§ 12 Einzelne Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch einen satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Berlin, 4. September 2016